

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Neubau Hochwasserschutz in der Stadt Oschersleben OT Günthersdorf (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen zu Grunde:

- Genehmigungsplanung
- Technische Planung, Stand August 2022
- Naturschutzfachliche Planung, Stand Dezember 2022

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2023)

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
5. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Ziel der geplanten Maßnahme ist es das Grabensystem um Günthersdorf wiederherzustellen und so anfallendes Wasser in den Graben um die Ortslage herumzuleiten. Des Weiteren soll das bei einem Hochwasserereignis in der Ortslage stehende Wasser geordnet wieder abgeführt werden, um eine Beeinträchtigung von Unterliegern zu vermeiden. Für die Planung werden folgende Planungsbereiche und Maßnahmen vorgesehen:

Hochwasserschutz West:

- Wegeerhöhung und Verwallung
- Lokale Geländeprofilierung

Hochwasserschutz Nord:

- Wegeerhöhung und Grabenneubau
- Neugestaltung der Durchlässe im Bereich der Ortsdurchfahrt

Hochwasserschutz Ost:

- Grabenausbau, Grabenräumung und Grabenneubau
- Neubau und Ersatzneubau von Durchlässen

Für die bestehenden Gräben - welche nicht unmittelbar Teil der Maßnahme sind – werden Mindestprofile vorgegeben, damit das Entwässerungssystem der Ortschaft Günthersdorf funktionsfähig bleibt.

Wegeerhöhungen

Die im Planungsgebiet zu errichtenden Wegeerhöhungen werden in Anlehnung an den Deichquerschnitt nach DWA-M 507 mit einer Kronenbreite von 4 m ausgestattet. Die Kronenneigung liegt bei 2,5 % zur Wasserseite. Die Böschungsneigungen werden mit 1:2 ausgebildet. Schließt an der Seite des Flusses ein Graben an die Wegeerhöhung (vgl. HWS Nordwest), wird die Boschung mit 1:1,5 in Anlehnung an die Neigung der Grabenböschung hergestellt.

Grabensystem

Ziel des neuen Grabensystems ist es, das über die landwirtschaftlichen Flächen von Osten kommende Hochwasser so weit wie möglich zu fassen und um Günthersdorf herum zu leiten. Ebenso soll hiermit eine zügige Entwässerung der Flächen nach einem Hochwasserereignis erreicht werden. Die Grabenabschnitte werden von Gehölz befreit und der Abflussquerschnitt neu profiliert. Durch eine regelmäßige Gewässerunterhaltung wird sichergestellt, dass die bestehenden und neu hergestellten Grabenprofile dauerhaft beibehalten bleiben. Die neu herzustellenden Durchlässe haben eine Sohlsubstratauflage von 20 cm. Die Planungshöhe (OK Sohlsubstrat) entspricht der Sohlhöhe im Ist-Zustand.

Durchlässe

Die neu zu errichtenden Durchlässe werden als Rahmendurchlässe mit einer Breite von 1,0 m hergestellt. Die Höhe richtet sich nach den vorliegenden (Mindesthöhe 0,50 m) und der erforderlichen hydraulischen Leistungsfähigkeit. Neu zu bauende Durchlässe werden entsprechend der Grabenkapazität oberstrom inklusive einer Sicherheit von mind. 30 % dimensioniert. Vor den Durchlässen sind keine Rechen vorgesehen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhabengebiet befindet sich südöstlich von Oschersleben (Bode) im Landkreis Börde.

Die Espenlake wird entsprechend der Bode einem Fließgewässer 1. Ordnung nach § 69 WG LSA zugeordnet. Das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ liegt ca. 700 m nördlich des Vorhabens. Das Vorhabengebiet befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Bode. Folgende gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im 1km-Umkreis des Vorhabengebietes:

- Baumreihe überwiegend heim. Gehölze (HRB)
- Strauchhecke überwiegend heim. Gehölze (HHA)

Ein kleiner Friedhof der als Baudenkmal ausgewiesen ist befindet sich im Ort Günthersdorf. Laut Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA befinden sich im Bereich des Vorhabens sowie im unmittelbaren Umfeld archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA (z.B. Siedlungen aus der Jungsteinzeit).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ einzuordnen. Es ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

V_{ASB1}: Bauzeitenregelung/ Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung

V_{ASB2}: Quartier-, Baumhöhlen- und Horstkontrolle

V_{ASB3}: Amphibienschutz

V_{ASB4}: Schutz der Fischfauna

V1: Minimierung von Flächenverbrauch und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung

V2: Vermeidung von Bodenverschmutzung und Gewässerverunreinigung

V3: Zwischenlagerung des Oberbodens

V4: Allg. Schutz der lokalen Vegetation

V5: Ökologische Baubegleitung/ Umweltbaubegleitung

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Während der Bauausführung muss mit Beeinträchtigungen der Anwohner gerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die

Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) werden, ist jedoch bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen. Es wird eingeschätzt, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 9. Dezember 2022 wurde das Potenzial für die Artengruppe der Fledermäuse (bes. geschützte Arten) und verschiedener Gilden der Vögel sowie ein Vorkommen der Wechselkröte detektiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch geeignete Maßnahmen (z.B. V_{ASB}1: Bauzeitenregelung/ Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung, vgl. Kap. 4) vermieden bzw. gemindert werden können.

Im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens ist die Fällung von dreizehn Laubgehölzen vorgesehen. Infolge der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenüberformung zur Herstellung eines wirksamen Grabensystems zum Hochwasserschutz sollen neben den bereits stark anthropogen überprägten Biotopstrukturen (Wege - VWB/ VWA/ VSA, Durchlässe - B, Siedlungsbiotope - AK/ PYY/ PTC/ VPA/ BEY/ BDA) und den vorhandenen Grabenstrukturen (FGK/ FGR) weitere Biotopstrukturen beansprucht werden. Hierzu gehören vorrangig Grün- (GMF/ GMA/ GSB/ GSX), Saum- (URA) und Ackerflächen (AIB). Kleinräumig sind zudem randliche Eingriffe in Gehölzbestände (HEG/ HED) durch die bereits benannten Gehölzentnahmen sowie ein Aufasten geplant. Aus dem Betrieb des Ertüchtigten Grabensystems ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Biotope zu erwarten, die über die Vorbelastrungen hinausgehen.

Aufgrund der Anlage einer Kopfbaumreihe sowie 15 Jungbäumen (Bepflanzung des Pesackenbaches auf einer Länge von 260 m bis 276 m) im und am Eingriffsraum, der Umsetzung einer Flächenentsiegelung im Baufeld und der Herstellung der Begrünung von Weg- und Grabenböschungen im Baufeld sowie der vorhabenbedingten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, können die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Baubedingt soll eine Beanspruchung von Flächen (temp. Baustraßen, bauzeitl. Wendestellen, Flächen zur Lagerung des Oberbodens) erfolgen, die parallel zu den geplanten Maßnahmenflächen gelegen sind. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 5, vgl. Kap. 4) werden die baubedingten Beeinträchtigungen als nicht erheblich bewertet.

Anlagebedingt sind Wegeerhöhungen im Westen und Norden des Plangebietes vorgesehen. Dies soll auf den Bestandsflächen vorhandener Wegstrukturen umgesetzt werden. Der Bestand entspricht hierbei ebenso wie der Planzustand einer wassergebundenen Decke. Es findet keine Vollversiegelung statt. Die Durchlässe befinden sich alle in bereits anthropogen stark

überprägten Strukturen von Straßen, Wegen und anteilig in deren Saumbereichen. Es herrschen an diesen Standorten aufgrund der Überprägung weder natürliche Bodenfunktionen noch ein naturnaher Bodenaufbau vor.

Die Ertüchtigung der Grabenstrukturen erfolgt überwiegend an vorhandenen anthropogen überprägten Standorten. Als zusätzlicher Standort könnte ausschließlich die Grabenumverlegung auf Ackerland im Norden von Günthersdorf betrachtet werden. Es wird hierfür eine Fläche von ca. 630 m² beansprucht. Der vormals als Ackerboden genutzte Standort soll hier als Grabenstruktur mit einer Böschung von 1:1.5 und einer Grabentiefe von max. 0,5 m modelliert werden. Eine vormalige Bearbeitung der landwirtschaftlichen Bodenkrume erfolgte konventionell. Diese reicht bis zu einer Tiefe von 30 cm. Entsprechend kann auch dieser Standort als bereits anthropogen überprägt bewertet werden. Die Ein- und Ausläufe der Durchlässe werden zur Verhinderung einer Erosion durch Wasserbausteine gesichert. Diese Befestigung des Bodens soll auf etwa 550 m² umgesetzt werden. Die Befestigung wird jeweils punktuell vorgenommen. Einen positiven Effekt erzielt der Rückbau eines Silos (versiegelte Fläche). Die Entsiegelung mit nachfolgender Entwicklung einer Ruderalflur soll auf einer Fläche von 50 m² umgesetzt werden.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden und Fläche erkennbar.

Schutzgut Wasser

Baubedingt sind Bodenverdichtungen auf temporär beanspruchten Flächen (temp. Baustraßen, bauzeitl. Wendestellen, Flächen zur Lagerung des Oberbodens) zu erwarten. Eine Bodenverdichtung führt je nach Intensität zu einer verzögerten Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund des baubedingten Flächenbedarfs sind bauzeitliche Effekte nicht vollständig auszuschließen. Über die Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 (Minimierung von Flächenverbrauch und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung) und V 2 (Vermeidung von Bodenverschmutzung und Gewässerverunreinigung) sowie eine umweltfachliche Begleitung der Abläufe (V 5) können diese jedoch vermindert werden

Im Rahmen des Vorhabens sind Wegeerhöhungen im Wegebestand (keine Versiegelung), die Ertüchtigung von Durchlässen (Erhalt - 5x, Rückbau - 2x, Neubau - 4x) im vorhandenen Grabensystem (mit punktueller Befestigung durch Wasserbausteine) sowie die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des vorhandenen Grabensystems vorgesehen. Es erfolgen keine maßgeblichen Veränderungen der Verhältnisse zur Grundwasserneubildung sowie des hohen Schutzgrades des oberen Grundwasserstockwerkes. Mit der Herstellung einer Grabenstruktur (unbefestigt) auf einem Ackerstandort wird ebenfalls keine maßgebliche Veränderung der Grundwasserverhältnisse erzeugt. Einen geringen positiven Effekt erzielt der Rückbau eines Silos (versiegelte Fläche). Die Entsiegelung führt zur kleinräumigen Verbesserung der Versickerungsmöglichkeiten.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf bzw. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser erkennbar.

Bau- und anlagenbedingt wird zur (Wieder-) Herstellung der Wirksamkeit des Grabensystems ein Grabenausbau mit Modellierung der Böschungen und Grabensohle (max. 0,5 m Tiefe)

vorgesehen. Das Grabensystem wurde bereits im Bestand als stark anthropogen beeinflusst eingeschätzt. Durch die vorgesehene Hochwasserschutzmaßnahme wird dieser Umstand nicht verändert. Die Ableitung des Oberflächenwassers wird im Sinne des Hochwasserschutzes verbessert. Die Qualität des Oberflächenwassers wird nicht verändert und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 (Vermeidung von Bodenverschmutzung und Gewässerverunreinigung) kann auch eine baubedingte Beeinflussung ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf bzw. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächenwasser erkennbar. Die Grabenstrukturen sollen in ihrer Wirksamkeit wieder hergestellt werden. Die Entwässerung wird weiterhin über das Grabensystem dem Peseckengraben zugeführt, der über den Sieckgraben in die Bode entwässert.

Schutzgüter Luft und Klima

Baubedingt werden lokale Luftverunreinigungen (Abgase, Staub) durch Baumaschinen und den Baustellenverkehr hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen der Luftqualität sind jedoch nur während der Bauphase zu erwarten. Sowohl Baumaschinen als auch Arbeitsmethoden werden entsprechend dem Stand der Technik eingesetzt.

Anlagen- und betriebsbedingt führen der Grabenausbau, die Ertüchtigung der Durchlässe und die Wegerhöhung nicht zu einer maßgeblichen Veränderung der naturräumlichen Ausstattung von Kaltluft- (Offenlandflächen) und Frischluftentstehungsgebieten (Gehölzflächen). Ebenso kann eine wesentliche Veränderung kleinklimatischer Bedingungen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Baubedingte Beeinträchtigungen (visuelle Reize, Verlärmung, etc.) des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch die Baustelle sind zeitlich auf die Dauer der Bauphase begrenzt. Die Umsetzung des Vorhabens wird auf bereits vorgeprägten Standorten, bestehenden Wegstrukturen und dem vorhandenen Grabensystem realisiert. Bezüglich des Schutzgutes Landschaft ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die untere Denkmalschutzbehörde verweist darauf, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, wenn durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt. Den Baumaßnahmen wird ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet. Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale können somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.